

Anhang XVIII

Weisung betreffend die obligatorischen Impfungen gegen Pferdeinfluenza und das Equine Herpesvirus

Vorbemerkungen

Die Verabreichung des Impfstoffes muss durch einen Tierarzt erfolgen.

Es ist zu beachten, dass häufig kombinierte Influenza-Tetanus Impfstoffe verwendet werden. Es wird empfohlen ein anderes Tetanus-Impfschema anzuwenden, da die Wiederholungsimpfungen für Tetanus nur ca. alle zwei Jahre nötig sind.

Zur Vermeidung von Komplikationen wird angeraten, die Schutzimpfung nicht unmittelbar nach einer starken körperlichen Anstrengung vorzunehmen und die Pferde nach der Impfung einige Tage zu schonen.

§ 1

Pferde müssen zur Grundimmunisierung gegen die Pferdeinfluenza und das Equine Herpesvirus zwei Mal im Abstand von nicht weniger als drei Wochen und nicht mehr als zwei Monaten (21 bis 60 Tage) und ein drittes Mal vier bis sechs Monate (120 bis 180 Tage) nach der zweiten Schutzimpfung geimpft werden. Die Auffrischungsimpfungen sind vorzugsweise alle 6 Monate, jedoch in jedem Fall im Abstand von nicht mehr als 12 Monaten (365 Tage, spätestens am gleichen Tag im Folgejahr) durchzuführen.

Für alle neuen Schutzimpfungen gegen das Equine Herpesvirus (neue Grundimmunisierung, laufende Grundimmunisierung und Wiederholungsimpfungen) tritt dieses neue Impfschema per 1. Januar 2022 in Kraft.

Die vor dem 1. Januar 2022 durchgeführten Schutzimpfungen gegen das Equine Herpesvirus müssen, um gültig zu sein, gemäss folgendem Schema erfolgt sein: zweimal im Abstand von nicht weniger als 21 Tagen und nicht mehr als 92 Tagen und ein drittes Mal 120 bis 215 Tage nach der zweiten Schutzimpfung. Die weiteren Wiederholungsimpfungen müssen in einem Abstand von nicht mehr als 12 Monaten (365 Tagen, spätestens am gleichen Tag im Folgejahr) durchgeführt worden sein

Für alle Impfungen gegen Pferdeinfluenza trat dasieses neue Impfschema am 1. Januar 2021 in Kraft. Die vor dem 1. Januar 2021 durchgeführten Impfungen gegen Pferdeinfluenza müssen gemäss den bis 2020 gültigen Impfvorschriften erfolgt sein.

§ 2

Pferde sind nach der zweiten Impfung der Grundimmunisierung im Rahmen des Impfprogrammes zur Teilnahme an Rennen zugelassen.

Bei Pferden, welche die dritte Impfung der Grundimmunisierung oder die Auffrischungsimpfungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeitabstände des Impfprogrammes erhalten haben, muss erneut mit der Grundimmunisierung begonnen werden. Solche Pferde dürfen nur dann zur Teilnahme an Rennen zugelassen werden, wenn sie mindestens die beiden ersten Impfungen der erneuten Grundimmunisierung nachweisen können.

§ 3

Innerhalb von sieben Tagen nach erfolgter Impfung sind die Pferde von allen Rennen ausgeschlossen.

§ 4

Der Trainer ist für die korrekte Durchführung der Impfungen verantwortlich.

§ 5

Alle in Rennställen gehaltene Equiden müssen nach dem Impfschema gemäss § 1 dieser Weisung geimpft sein.

§ 6

Die Impfungen sind durch die Tierärzte in den Pferdepässen zu bescheinigen. Nachträglich angefügte oder korrigierte Impfdaten sind ungültig. Geänderte und korrigierte Impfdaten sind zu streichen und durch eine neue Eintragung, die durch den Impftierarzt schriftlich zu bestätigen ist, zu ersetzen.

§ 7

Die Eintragungen im Pferdepäss müssen Namen und Art des Impfstoffes, Fertigungsnummer, Impfdatum, Namen und Wohnsitz des Tierarztes (Stempel) enthalten und von diesem unterschrieben sein.

§ 8

Die Pferdepässe sind unmittelbar nach jeder Impfung dem Sekretariat Galopp Schweiz zur Kontrolle einzureichen.